

## ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Lösungen zur Aufgabe aus der Einkommensteuer vom 15.09.2017

Prüfungsteil: **EStG Teil II**

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Maximal erreichbare Punktzahl: 35 Punkte

### Hinweise:

- Vorschriften ohne Klammer ( ) sind zwingend zu nennen, ansonsten erfolgt ein (teilwei- ser) Punktabzug; z. B. Abzug von  $\frac{1}{2}$  Punkt, wenn die Vorschrift nicht genannt wird.
- Vorschriften in Klammern dienen nur der Erläuterung und führen bei Nichtnennung nicht zu Punktabzug; ggf. können diese jedoch die schriftliche Begründung ersetzen.

### **Sachverhalt 1: (15 Punkte)**

<b>1) Essen auf Rädern</b>
Keine Steuerermäßigung möglich, insbesondere keine haushaltsnahe Dienstleistung i.S.d. § 35a Abs. 2 EStG, es erfolgt keine Dienstleistung im eigenen Haushalt, sondern lediglich die Anlieferung der außerhäuslich zubereiteten Mahlzeiten. Hierzu auch Auflistung in Anlage 1 zum BMF-Schreiben v. 9.11.2016.
<b>2) Straßenreinigung</b>
Es handelt sich um eine haushaltsnahe Dienstleistung i.S.d. § 35a Abs. 2 EStG, da eine Räum- pflicht für den Steuerpflichtigen besteht (vgl. auch Anlage 1 zum BMF-Schreiben v. 9.11.2016). Die Steuerermäßigung beträgt 20 % von 2.400 € (= 480 €). Der Höchstbetrag beträgt gem. § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG 4.000 €. Die Steuerermäßigung steht Adalbert zu, da die Aufwendungen zu seinem Haushalt gehören, er die Leistung beauftragt und die Aufwendungen getragen hat.
<b>3) Gartenpflege</b>
Wie bei der Straßenreinigung handelt es sich um eine haushaltsnahe Dienstleistung i.S.d. § 35a Abs. 2 EStG. Da nur Pflegearbeiten durchgeführt wurden, liegt keine Handwerkerleistung vor. Die Steuerermäßigung steht Adalbert zu, da er für beide Leistungen Auftraggeber ist und diese zu sei- nem Haushalt erbracht wurden. Auch für die im Herbst 2016 erbrachte Leistung steht Adalbert die Steuerermäßigung zu, da die Leistung für seinen Haushalt erbracht wurde und die Rechnung an ihn gerichtet ist. Die Bezahlung vom Konto eines Dritten (hier Bernd) ist in diesem Fall unerheblich (vgl. auch Rdnr. 51 im o.g. BMF-Schreiben). Es handelt sich um einen abgekürzten Zahlungsweg, zu unterstellen ist eine Geldschenkung von Bernd an Adalbert. Die Ermäßigung beträgt 20 % von 1.000 € (= 200 €). Der Höchstbetrag beläuft sich auf 4.000 € (s.o.) und ist hierdurch noch nicht aus- geschöpft (480 € + 200 €).
<b>4) Heizungsreparatur</b>
Grundsätzlich liegt eine begünstigte Handwerkerleistung i.S.d. § 35a Abs. 3 EStG vor. Auch bei einem Erben wäre die Steuerermäßigung grds. berücksichtigungsfähig. Voraussetzung wäre je- doch, dass der Erbe die vom Erblasser zu eigenen Wohnzwecken bewohnte Wohnung nach dem Tode zu eigenen Wohnzwecken nutzt und den Haushalt fortführt (vgl. BMF-Schreiben v. 9.11.2016, Rdnr. 30). Der Sachverhalt lässt keine entsprechenden Rückschlüsse zu (getrennte Haushalte bzw. Aussage zur Haushaltsauflösung). Ein Fall der o.g. Rdnr. 51 liegt nicht vor, da die Verausgabung vom Konto eines Dritten (Bernd, 20.12.2016) erst nach dem Tode des Adalbert erfolgte und damit nach Beendigung der persönlichen Steuerpflicht. Da Bernd weder Auftraggeber ist noch die Leis-

<p>tion an seinen Haushalt erbracht wurde, kommt für ihn eine Ermäßigung ebenfalls nicht in Betracht.</p>
<p><b>5) Haushaltsauflösung</b></p> <p>Die durchgeführte Haushaltsauflösung stellt keine begünstigte haushaltsnahe Dienstleistung dar, die Leistung steht nicht im Zusammenhang mit einem – bestehenden – Haushalt, vgl. auch Auflistung in Anlage 1 zum o.g. BMF-Schreiben. Die Leistung ist nicht für den Haushalt von Bernd (= Auftraggeber) erbracht worden.</p>
<p><b>6) Neue Einbauküche</b></p> <p>Der Austausch der Einbauküche ist als haushaltsnahe Handwerkerleistung i.S.d. § 35a Abs. 3 EStG berücksichtigungsfähig, sofern die Leistung im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wurde, vgl. Auflistung in Anlage 1 zum o.g. BMF-Schreiben. Die Materialkosten und die Kosten für die Küche selbst sind nicht begünstigt. Hier wurde die Montage im Haushalt berechnet, begünstigt sind somit 2.000 €, die Steuerermäßigung beträgt 20 % (= 400 €). Der Höchstbetrag von 1.200 € ist noch nicht ausgeschöpft, § 35a Abs. 3 Satz 1 EStG. Da er die Handwerkerleistung beauftragt und die Zahlungen bewirkt hat, steht ihm die Steuerermäßigung zu.</p>
<p><b>7) Dachgeschossausbau</b></p> <p>Der Dachgeschossausbau fällt als Handwerkerleistung unter die § 35a Abs. 3 EStG. Die ertragsteuerliche Beurteilung als Herstellungsaufwendungen (Wohnflächenerweiterung) ist hierfür unerheblich. Voraussetzung ist, dass die Baumaßnahme an einem bereits bestehenden Haushalt durchgeführt wird. Dies ist hier gegeben. Zu den begünstigten Handwerkerleistungen vgl. auch Rdnr. 19 im o.g. BMF-Schreiben sowie die Aufzählung in der Anlage 1 hierzu. Für die zeitliche Berücksichtigung gilt allgemein § 11 Abs. 2 EStG, somit sind auch die im Kalenderjahr 2016 geleisteten Abschlags- bzw. Teilzahlungen begünstigt. Voraussetzung ist, dass die weiteren Voraussetzungen vorliegen (insbes. Rechnung und ggf. Aufteilung der Kosten, vgl. auch Rdnr. 49 im o.g. BMF-Schreiben). Die Steuerermäßigung steht Bernd als Auftraggeber der Handwerkerleistung zu. Die Ermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen (ohne Material), somit 800 € (20 % von insgesamt 4.000 €). Der Höchstbetrag von 1.200 € ist hierdurch ausgeschöpft (400 € s.o. + 800 €).</p>
<p><b>8) DSL - Anschlüsse</b></p> <p>Es handelt sich um begünstigte Handwerkerleistungen, vgl. Anlage 1 zum o.g. BMF-Schreiben. Begünstigt sind insgesamt 1.400 €, hiervon 20 %. Da der Höchstbetrag im Jahr 2016 bereits ausgeschöpft ist (vgl. oben), kommt eine weitere Ermäßigung nicht in Betracht. Ein Übertrag in andere Veranlagungszeiträume ist nicht möglich, für die zeitliche Zuordnung gilt § 11 Abs. 2 EStG.</p>
<p><b>Summe</b></p>

**Sachverhalt 2 (10 Punkte):**

<p><b>Aufgabe 1:</b></p> <p>Da Christian Alleinerbe seiner verstorbenen Mutter ist, muss er die <b>Bestattungskosten</b> übernehmen (§§ 1922, 1968 BGB). Soweit die Bestattungskosten nicht aus dem Nachlass gedeckt werden können, sind diese als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig (H 33 „Bestattungskosten“ EStH). Zwangsläufig entstehen aber nur die unmittelbar durch die Bestattung entstandenen Aufwendungen, sogen. mittelbare Kosten sind nicht abzugsfähig (vgl. H 33 „Bestattungskosten“ EStH). Insbesondere die Aufwendungen für die Bewirtung der Trauergemeinde sind nicht berücksichtigungsfähig.</p> <p>Abzugsfähige Aufwendungen sind:</p>
---

• Gebühren	150 €
• Friedhofsgebühren	4.850 €
• Bestatter	4.000 €
• Steinmetz	<u>3.500 €</u>
• Summe	12.500 €
• Nachlass	<u>./. 10.000 €</u>
• verbleiben	2.500 €

Von den entstandenen Aufwendungen i.H.v. 12.500 € ist sowohl der Nachlass (5.000 €) als auch der Anspruch aus der Sterbegeldversicherung (5.000 €) abzuziehen. Die Zahlung aus der Sterbegeldversicherung ist unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses i.S.d. § 11 Abs. 1 EStG anzusetzen, da der Anspruch bereits im Kalenderjahr 2016 feststand und insoweit eine wirtschaftliche Belastung nicht eingetreten ist (H 33 „Ersatz von Dritter Seite“ EStH).

**Krankheitskosten**, hier die Arztkosten, sind typische außergewöhnliche Belastungen, laut Bearbeitungshinweis liegen Belege vor. Auch hier sind die Erstattungen von dritter Seite unabhängig vom tatsächlichen Zufluss (§ 11 Abs. 1 EStG) zu berücksichtigen, die Erstattung der Beihilfe ist daher bereits im Jahr 2016 zu erfassen. Dies gilt auch, wenn Christian den Beihilfeantrag erst nach Ablauf des Kalenderjahres einreicht, entscheidend ist die Höhe des gesetzlichen Beihilfeanspruchs. Da Christian freiwillig auf die Erstattung durch die private Krankenversicherung verzichtet hat, liegt insoweit keine Zwangsläufigkeit vor. Er hätte sich den Aufwendungen durch den Antrag entziehen können (vgl. H 33 „Ersatz von dritter Seite“ EStH).

Die Aufwendungen für die Brille sind ebenfalls als Krankheitskosten berücksichtigungsfähig. Als medizinisches Hilfsmittel muss die Zwangsläufigkeit durch Verordnung nachgewiesen werden, diese liegt laut Sachverhalt vor (§ 64 Abs. 1 Nr. 1 EStDV). Da weder ein Beihilfeanspruch noch ein Anspruch aus der Krankenversicherung besteht, sind 700 € zu berücksichtigen.

Somit sind Krankheitskosten in Höhe von 700 € zu berücksichtigen.

Dem Grunde nach liegen außergewöhnliche Belastungen in Höhe von 3.200 € vor.

## Aufgabe 2

Der Gesamtbetrag der Einkünfte i.S.d. § 33 Abs. 3 EStG beträgt 48.000 €. Die Einkünfte aus § 20 EStG sind gem. § 2 Abs. 5b EStG nicht einzubeziehen, da diese abgeltend besteuert wurden (§§ 32d Abs. 1, 43 Abs. 5 EStG).

## Aufgabe 3

Nach der Rechtsprechung des BFH ist die zumutbare Belastung i.S.d. § 33 Abs. 3 EStG in Stufen zu ermitteln. Bisher wurde der in der Tabelle des Absatzes 3 genannten Prozentsatz einheitlich auf den gesamten Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE) angewendet. Nach der neuen Rechtsprechung ist der höhere Prozentsatz aus der Tabelle nur noch auf den übersteigenden Teil des GdE anzuwenden. Hierdurch sind maximal drei Stufen möglich. Durch die neue Berechnung ergibt sich ab einem GdE von 15.341 € eine niedrigere zumutbare Belastung und damit ein höherer Abzug der außergewöhnlichen Belastungen. Für GdE bis zu 15.340 € ergibt sich durch die neue Rechtslage daher keine Verbesserung.

## Summe

**Sachverhalt 3 (10 Punkte):**

	<b>Davina</b>	<b>Eric</b>
Einkünfte § 19 EStG	30.000 €	80.000 €
Einkünfte § 21 EStG	500 €	
Summe der Einkünfte	30.500 €	80.000 €
Gesamtbetrag der Einkünfte § 2 Abs. 3 EStG	110.500 €	
Kirchensteuer § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	-	
Schuldgeld § 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 EStG 30 % von 16.600 € = 4.980 €, maximal 5.000 € je Kind (ohne Verpflegung, Bücher)	./. 4.980 €	
Erhöhung um Erstattungsüberhang aus KiSt § 10 Abs. 4b Satz 3 EStG	+ 500 €	
Einkommen § 2 Abs. 4 EStG	106.020 €	
Freibeträge § 32 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 EStG	./. 7.248 €	
Härteausgleich § 46 Abs. 5 EStG i.V.m. § 70 Satz 1 EStDV (820 € - 500 € = 320 €)	./. 320 €	
Zu versteuerndes Einkommen § 2 Abs. 5 S. 1 EStG	98.452 €	